

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1146/86 DER KOMMISSION**  
**vom 18. April 1986**  
**zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Süßkartoffeln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3793/85 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20  
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sieht in Artikel 20  
Absatz 2 die Möglichkeit vor, geeignete Maßnahmen zu  
ergreifen, falls in der Gemeinschaft der Markt der in  
Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse  
aufgrund von Einfuhren aus Drittländern von ernstlichen  
Störungen bedroht wäre.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2748/75 des Rates <sup>(3)</sup> hat die  
Art der Maßnahmen, die ergriffen werden können, sowie  
die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 20 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehen.

Zur Zeit sind sehr erhebliche Mengen Süßkartoffeln, die  
bei weitem die traditionelle Menge der Einfuhren dieser  
Erzeugnisse in die Gemeinschaft überschreiten, festge-  
stellt worden.

Süßkartoffeln sind eines der Substitutionserzeugnisse von  
Futtergetreide. Bei der derzeitigen Marktlage für Getreide  
können sehr erhebliche Zunahmen dieser Einfuhren  
ernstliche Störungen auf dem Markt bewirken, die die  
Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.  
Unter diesen Umständen ist es erforderlich, durch die  
Aussetzung der Einfuhrlizenzen, solange die Marktlage  
der betreffenden Erzeugnisse es erfordert, gegen  
Einfuhren dieser Erzeugnisse Schutzmaßnahmen zu  
ergreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 12 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird für Süßkartoffeln  
der Tarifstelle 07.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs ausge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1986

*Für die Kommission*

Lorenzo NATALI

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 85.